

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DER VERFASSUNG UND DES GESETZES ÜBER DIE

UMSETZUNG UND KUNDMACHUNG DER

EWR-RECHTSVORSCHRIFTEN

Ministerium für Finanzen und Präsidiales

Vernehmlassungsfrist: 17. Januar 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
1.1 Einleitung.....	6
1.1.1 Ordentliche Kundmachung	6
1.1.2 Vereinfachte Kundmachung	7
1.2 Kundmachung von EWR-Rechtsvorschriften	7
1.2.1 Kundmachung von EWR-Rechtsvorschriften in der EWR- Rechtssammlung.....	9
1.2.2 Kundmachung von EWR-Übernahmebeschlüssen im Landesgesetzblatt	11
1.2.3 EWR-Register	11
2. Begründung der Vorlage.....	13
2.1 Entwicklung der Kundmachungsform	13
2.2 Verfassungsgrundsätze	15
2.3 Rechtssicherheit.....	16
2.4 Kosten/Nutzen-Analyse.....	16
3. Schwerpunkte der Vorlage	17
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	18
4.1 Allgemeines	18
4.2 Abänderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (Landesverfassung).....	18
4.3 Abänderung des Gesetzes über die Umsetzung und Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften (EWR- Kundmachungsgesetz)	19
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	21
6. Regierungsvorlage	23
6.1 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein	23
6.2 Gesetz über die Umsetzung und Kundmachung der EWR- Rechtsvorschriften	25

ZUSAMMENFASSUNG

Die Kundmachung der Rechtsvorschriften in Liechtenstein erfolgt gemäss Art. 10 Abs. 1 des Kundmachungsgesetzes im kompletten Wortlaut im Landesgesetzblatt (die sog. „ordentliche Kundmachung“). Diese ordentliche Kundmachung wird auch bei den EWR-Rechtsvorschriften angewendet.

Konkret heisst dies, dass sowohl die Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (EWR-Übernahmebeschlüsse) im Landesgesetzblatt als auch der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht werden. Zusätzlich wird ein Fundstellenverzeichnis, nämlich das EWR-Register, zur EWR-Rechtssammlung erstellt.

Neben der ordentlichen Kundmachung erfolgt die Kundmachung von ausländischen Rechtsquellen, wie z.B. von völkerrechtlichen Verträgen, durch eine „vereinfachte Kundmachung“. Es werden lediglich Titel und Fundstelle bzw. Bezugsquelle des kundzumachenden völkerrechtlichen Vertrages im Landesgesetzblatt angeführt. Man spricht auch von einer Verweispublikation.

Im Zuge der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie der Regierung (siehe Digitale Agenda, März 2019) wurde auch die Kundmachung der EWR-Vorschriften einer Überprüfung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass durch eine Modernisierung der Kundmachung der Zugang zu EWR-Recht gemäss den Vorgaben der Digitalen Agenda „digital, einfach und nachvollziehbar nutzbar“ gemacht werden kann.

Künftig soll die Kundmachung des verbindlichen Wortlauts einer EWR-Rechtsvorschrift – analog zur Kundmachung von völkerrechtlichen Verträgen – durch eine vereinfachte Publikation und einen direkten Verweis auf das elektronische Amtsblatt der Europäischen Union erfolgen. Mit dieser gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage soll dargelegt werden, weshalb dieses Vorgehen sinnvoll und für den Normadressaten von Vorteil ist.

Die vorgeschlagene Änderung der Verfassung und des Gesetzes über die Umsetzung und Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften sollen die Rechtsgrundlagen für eine vereinfachte Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften, insbesondere

durch die in Art. 67 Abs. 2 Landesverfassung normierte Verweispublikation auf ausländische Rechtsquellen, schaffen.

Die EWR-Rechtssammlung wird durch diese Änderungen überflüssig und kann ersatzlos abgeschafft werden. Die Kosten, die sich in Zusammenhang mit der Nachführung, dem Druck und dem Vertrieb der EWR-Rechtssammlung ergeben, können somit eingespart werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Stabsstelle EWR

Rechtsdienst der Regierung

Regierungskanzlei

Vaduz, 29. Oktober 2019

LNR 2019-1457

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Einleitung

Als Ausgangslage dienen das Kundmachungsgesetz vom 17. April 1985¹ und das Gesetz über die Umsetzung und Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften vom 22. März 1995² (nachfolgend *EWR-Kundmachungsgesetz* genannt). Gemäss Art. 10ff. des Kundmachungsgesetzes werden die ordentliche, die vereinfachte und die ausserordentliche Kundmachung unterschieden. Bezüglich der Publikation von in das EWR-Abkommen übernommenen und in Liechtenstein anwendbaren EU-Rechtsakten (nachfolgend *EWR-Rechtsvorschriften* genannt) sind die ordentliche und vereinfachte Kundmachung von Relevanz.

1.1.1 Ordentliche Kundmachung

Grundsätzlich werden die Rechtsvorschriften in Liechtenstein ordentlich kundgemacht. Bei der ordentlichen Kundmachung wird gemäss Art. 10 Abs. 1 des Kundmachungsgesetzes der vollständige Wortlaut der Rechtsvorschriften kundgemacht. Die Rechtsvorschriften werden gemäss Art. 1 des Kundmachungsgesetzes im Landesgesetzblatt kundgemacht.

¹ LR 170.50.

² LR 170.51.

1.1.2 Vereinfachte Kundmachung

Ausländische Rechtsquellen, wie zum Beispiel völkerrechtliche Verträge, werden hingegen nicht mit dem vollständigen Wortlaut, sondern gemäss Art. 11 Abs. 1 des Kundmachungsgesetzes „vereinfacht“ kundgemacht. Bei der „vereinfachten Kundmachung“ wird lediglich der Titel und die Fundstelle bzw. Bezugsquelle des kundzumachenden völkerrechtlichen Vertrages im Landesgesetzblatt kundgemacht. Es wird somit nur auf die Rechtsquelle verwiesen (sog. Verweispublikation).

1.2 Kundmachung von EWR-Rechtsvorschriften

Die Kundmachung der für Liechtenstein aufgrund des EWR-Abkommens geltenden EWR-Rechtsvorschriften ist derzeit durch folgende Bestimmungen geregelt:

- a. Art. 67 Abs. 3 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921³ und
- b. Art. 3 lit. k und Art. 18 Abs. 1 des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985⁴ und
- c. Gesetz vom 22. März 1995 über die Umsetzung und Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften⁵ und
- d. Verordnung vom 31. Mai 1995 über die EWR-Rechtssammlung⁶

Bei EWR-Beitritt wurde für die EWR-Rechtsvorschriften ein spezielles Publikationsregime geschaffen, wobei hier zwischen a) der Publikation des vollständigen

³ LGBl. 1995 Nr. 91; BuA Nr. 72/1994.

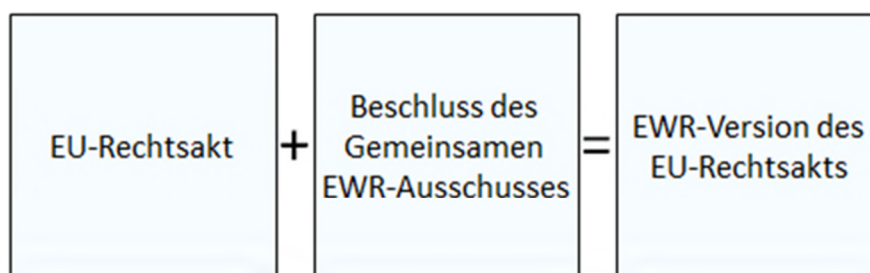
⁴ LGBl. 1995 Nr. 101; BuA Nr. 73/1994.

⁵ LGBl. 1995 Nr. 99; BuA Nr. 71/1994.

⁶ LGBl. 1995 Nr. 146.

Wortlautes des in das EWR-Abkommen übernommenen EU-Rechtsakts und b) der Publikation des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (nachfolgend *EWR-Übernahmebeschluss* genannt) zu unterscheiden ist. Zusätzlich wurde zur leichten Auffindbarkeit der in Liechtenstein geltenden EWR-Rechtsvorschriften ein Systematisches Register zur EWR-Rechtssammlung in Analogie zum Systematischen Register zu den liechtensteinischen Rechtsvorschriften geschaffen.

Um die EWR-Version eines EU-Rechtsakts zu erhalten, muss beachtet werden, dass sich dieser a) aus dem Wortlaut des EU-Rechtsakts und b) dem EWR-Übernahmebeschluss zusammensetzt.



Derzeit wird der EU-Rechtsakt im kompletten Wortlaut gemäss Art. 4 Abs. 1 des EWR-Kundmachungsgesetzes in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Der EWR-Übernahmebeschluss hingegen wird gemäss Art. 4 Abs. 3 des EWR-Kundmachungsgesetzes im Landesgesetzblatt kundgemacht. Erst wenn der Normadressat diese zwei Kundmachungsquellen gemeinsam liest, hat er die EWR-Version eines EU-Rechtsakts.

Durch die geplante Änderung und engere Verknüpfung der beiden Kundmachungsorgane in Bezug auf die EWR-Rechtsvorschriften soll ein besseres Verständnis geschaffen bzw. der Zugang zur EWR-Version des EU-Rechtsakts erleichtert werden. Zudem soll damit auch die Kundmachung der EWR-

Rechtsvorschriften im Gleichklang mit der langen Tradition der vereinfachten Kundmachung – konkret durch Verweispublikation gemäss Art. 67 Abs. 2 Landesverfassung – erreicht werden.

1.2.1 Kundmachung von EWR-Rechtsvorschriften in der EWR-Rechtssammlung

Die Liechtensteinische Verfassung bestimmt in Art. 67 Abs. 3, dass die ordentliche Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften in einer EWR-Rechtssammlung erfolgt.⁷

Die EWR-Rechtssammlung enthält den vollständigen Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften in Form von Kopien aus dem Amtsblatt der EU, welche interessierten Kreisen bei EWR-Beitritt als Loseblattsammlungen angeboten wurden. Sie besteht momentan aus 105 A4 Ordnern, welche den in Liechtenstein geltenden EWR-Rechtsbestand von 10'190 EU-Rechtsakten (Stand: Juli 2019) abdecken. Die EWR-Rechtssammlung wird in Form von periodischen Nachlieferungen von der Stabsstelle EWR aktualisiert und den Abonnenten zugestellt.

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 des EWR-Kundmachungsgesetzes führt die EWR-Rechtssammlung die EWR-Rechtsvorschriften nach der Systematik des EWR-Abkommens auf. Gemäss von Art. 5 Abs. 2 leg. cit. richtet sich die Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften in der EWR-Rechtssammlung sowohl zeitlich als auch systematisch nach der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt gemäss Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes. Das Update erfolgt in der Praxis allerdings durch periodische Nachlieferungen zur EWR-Rechtssammlung.

⁷ LGBl. 1995 Nr. 91; BuA Nr. 72/1994.

Die in der EWR-Rechtssammlung kundgemachten EWR-Rechtsvorschriften tragen auf ihrem Titelblatt in der rechten oberen Ecke einen systematischen Vermerk, welcher aus vier Teilen besteht (siehe auch Beilage 1):

Anh. XI - 5e.01
Beschluss Nr. 154/2018
LGBI. 2018 Nr. 154
NL 67/18

Der erste Bestandteil „Anh. XI – 5e.01“ weist auf die Fundstelle der EWR-Rechtsvorschriften im EWR-Abkommen hin. Es handelt sich um den Anhang XI (Elektronische Kommunikation, Audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft), Punkt 5e.01 (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Der zweite Bestandteil „Beschluss Nr. 154/2018“ weist auf den Beschluss Nr. 154/2018 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 6. Juli 2018 hin. Mit diesem Beschluss ist die Verordnung (EU) 2016/679 in das EWR-Abkommen übernommen worden.

Der dritte Bestandteil „LGBI. 2018 Nr. 154“ weist auf das Liechtensteinische Landesgesetzblatt 2018 Nr. 154 (ausgegeben am 20. Juli 2018) hin. In dieser Ausgabe des Liechtensteinischen Landesgesetzblattes ist der Beschluss Nr. 154/2018 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 6. Juli 2018 gemäss Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985⁸ kundgemacht worden.

⁸ LR 170.50.

Der vierte Bestandteil „NL 67/18“ enthält die jeweilige Bezeichnung der Nachlieferung zur EWR-Rechtssammlung. Mit „NL 67/18“ wird also auf die siebenundsechzigste Nachlieferung zur EWR-Rechtssammlung verwiesen. Diese siebenundsechzigste Nachlieferung wurde im Jahre 2018 an die Abonnenten der EWR-Rechtssammlung ausgegeben.

1.2.2 Kundmachung von EWR-Übernahmebeschlüssen im Landesgesetzblatt

Die EWR-Übernahmebeschlüsse, mit welchen EU-Rechtsakte in das EWR-Abkommen übernommen werden, werden gemäss Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes ordentlich kundgemacht.⁹

1.2.3 EWR-Register

Das EWR-Register ist das Fundstellenverzeichnis für die EWR-Rechtsvorschriften nach Massgabe der Anhänge I bis XXII des EWR-Abkommens. Es enthält den systematischen Vermerk, den Titel, die CELEX-Nummer und die Fundstelle der EWR-Rechtsvorschriften im Amtsblatt der EU. Zudem werden der EWR-Übernahmebeschluss sowie dessen Publikation im Landesgesetzblatt im EWR-Register aufgeführt.

Das EWR-Register wird seit Juli 2013 nur noch elektronisch geführt.¹⁰ Die Verlinkung auf das Landesgesetzblatt und das Amtsblatt der EU wurde seitens der Stabsstelle EWR ab Mitte 2013 aus Eigeninitiative gestartet, um den Normadressaten einen erleichterten, elektronischen und unentgeltlichen Zugang zu den EWR-Rechtsvorschriften zu ermöglichen. Das elektronische EWR-Register ermöglicht es den Normadressaten zudem mit einer entsprechenden Suchfunktion ab-

⁹ Art. 3 Bst. k Kundmachungsgesetz 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101; BuA Nr. 71/1994, S. 14.

¹⁰ <https://www.llv.li/#/1353/ewr-register>.

zufragen, welche EU-Rechtsakte in Liechtenstein anwendbar sind und dient somit als Fundstellenverzeichnis.¹¹

Anhand der EU-Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ESMA-Verordnung) Nr. 1095/2010¹² wird erklärt, wie der Normadressat die EU-Rechtsakte, die in Liechtenstein gelten, findet.

Anh. IX - 3 li.01

32010 R 1095: Verordnung (EU)
Nr. ~~1095/2010~~ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. Nr. L 331 vom 15. 12. 2010, S. 84)
Beschluss Nr. 201/2016.....

2016 304

Dem Eintrag kann der Normadressat entnehmen, dass die ESMA-Verordnung in den Anhang IX (Finanzdienstleistungen) eingereiht ist. Die CELEX-Nummer lautet 32010 R 1095. Die CELEX-Nr. ist immer verlinkt und daher blau markiert. Mit dem Öffnen des Links gelangt der Normadressat direkt zum Wortlaut des EU-Rechtsaktes, hier zum Wortlaut der ESMA-Verordnung.

Nach der CELEX-Nummer steht der Titel der EWR-Rechtsvorschrift. Der Beschluss mit der Nr. 201/2016 ist der EWR-Übernahmebeschluss und die blau markierte Zahl „2016 304“ ist die Fundstelle für den EWR-Übernahmebeschluss im Landes-

¹¹ Art. 6 der Verordnung vom 31. Mai 1995 über die EWR-Rechtssammlung, LGBl 1995 Nr. 146, in der Fassung der Verordnung vom 28.12.2001, LGBl 2001 Nr. 199.

¹² Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission, ABl. EU vom 15. Dezember 2010, Nr. L 331, S: 84.

gesetzblatt. Mit Öffnen des Links gelangt der Normadressat direkt zum EWR-Übernahmebeschluss der ESMA-Verordnung im Landesgesetzblatt.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Entwicklung der Kundmachungsform

Die Einführung einer vereinfachten Kundmachung für die in Liechtenstein anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften war bereits im Jahr 1992 vorgesehen.¹³ Damals wurde zum einen die Landesverfassung um einen Art. 67 Abs. 3¹⁴ und zum anderen das Kundmachungsgesetz um einen Art. 18a ergänzt.¹⁵ Diese beiden Ergänzungen hatten zum Ziel, das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften als amtliches Kundmachungsorgan der EWR-Rechtsvorschriften, an die Stelle des Landesgesetzblattes treten zu lassen. Der Landtag hatte die entsprechende Regierungsvorlage zur Abänderung der Verfassung und des Kundmachungsgesetzes in der ersten Lesung am 16. September 1992 sowie in der zweiten und dritten Lesung am 22. Oktober 1992 angenommen. Im Landesgesetzblatt Nr. 111/1992 wurden diese Änderungen kundgemacht. Dennoch traten die beiden Erlasse nicht in Kraft.

Stattdessen hat sich der Gesetzgeber im Jahr 1994 für eine „Sicherheitsvariante“ entschieden. Diese sieht vor, dass die in Liechtenstein anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften in einer EWR-Rechtssammlung kundzumachen sind. Dadurch sollte eine rechtssichere und verhältnismässige Kundmachung der EWR-

¹³ BuA Nr. 67/1992.

¹⁴ LGBl. 1992 Nr. 111.

¹⁵ LGBl. 1992 Nr. 112.

Rechtsvorschriften auch „ausserhalb“ des Landesgesetzblattes gewährleistet werden.¹⁶

Der Hauptgrund, weshalb das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu diesem Zeitpunkt nicht als geeignetes Kundmachungsorgan für EWR-Rechtsvorschriften angesehen wurde, lag darin, dass die Regierung sich darauf beschränken hätte müssen, ein einziges Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften an einer zentralen Stelle zur Einsicht aufzulegen. Dies hätte dem Verfassungsgrundsatz der Zugänglichkeit von Rechtsvorschriften widersprochen, da nicht gewährleistet werden konnte, dass die vorhergehenden Jahrgänge bei einer staatlichen Stelle in Liechtenstein bezogen werden können.¹⁷ Zudem war zu diesem Zeitpunkt das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften lediglich in der kostenpflichtigen Papierform authentisch und verfügbar.

Die Gegebenheiten und die technischen Voraussetzungen hinsichtlich der Kundmachungsform von Rechtsvorschriften haben sich in den vergangenen Jahren, sowohl national als auch auf europäischer Ebene, grundlegend geändert. In Liechtenstein erfolgt seit 2013 die Kundmachung von Rechtsvorschriften durch die ausschliessliche, authentische und rechtswirksame elektronische Kundmachung im Landesgesetzblatt.¹⁸

Die Europäische Union hat ebenfalls im Jahr 2013 die Umstellung auf das authentische elektronische Amtsblatt vollzogen.¹⁹ Das elektronische Amtsblatt der Eu-

¹⁶ BuA Nr. 72/1994.

¹⁷ BuA Nr. 71/1994.

¹⁸ Art. 7 Abs. 1 Kundmachungsgesetz 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 01. Januar 2013, LGBl. 2012 Nr. 174.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union, ABl. EU vom 13. März 2013, Nr. L 69, S. 1.

ropäischen Union ist für jedermann frei zugänglich und kann jederzeit kostenlos im Internet²⁰ eingesehen werden.

Zudem gilt hinsichtlich der Rechtsverbindlichkeit, dass sowohl das Landesgesetzblatt, als auch das Amtsblatt der Europäischen Union, lediglich in der jeweiligen elektronischen Version authentisch sind.

Aufgrund dieser Entwicklungen erscheint es angebracht, die Kundmachungsregelungen für EWR-Rechtsvorschriften mit den Kundmachungsregelungen für landesrechtliche Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen.

Durch die Weiterführung des seit über 20 Jahren bestehenden EWR-Registers als modernisiertes liechtensteinisches Fundstellenverzeichnis, wird der Digitalen Agenda der Regierung vom März 2019 entsprechend Rechnung getragen und die Kontinuität und auch die Transparenz sichergestellt. Ebenso bleibt die Rechtssicherheit gewährleistet.

2.2 Verfassungsgrundsätze

Mit der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage wird für die EWR-Rechtsvorschriften eine Angleichung an die bei völkerrechtlichen Verträgen übliche vereinfachte Kundmachungsform geschaffen. Dies entspricht den Verfassungsgrundsätzen der Effizienz, der Sparsamkeit und der Verhältnismässigkeit. Die Abkehr von der in Papierform erstellten EWR-Rechtssammlung, hin zu einer Verweispublikation auf das elektronische Amtsblatt der Europäischen Union stellt auch eine kosteneffizientere Kundmachungsform dar.

Durch den geplanten direkten Verweis auf das Amtsblatt der Europäischen Union und die bereits vorgenommene Verlinkung des EWR-Registers, können die EWR-

²⁰ <http://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html?locale=de>

Rechtsvorschriften unentgeltlich abgerufen werden. Die Verweispublikation leistet durch die jederzeitige und unentgeltliche Einsichtnahme der Rechtsvorschriften über das Internet, dem Verfassungsgrundsatz der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit in vollem Umfang Gewähr.

2.3 Rechtssicherheit

Durch die Verweispublikation auf das elektronische Amtsblatt der Europäischen Union soll auch das hohe Mass an Rechtssicherheit weiterhin gewährleistet werden. Den Normadressaten werden durch den unentgeltlichen Zugang zum elektronischen Landesgesetzblatt, zum elektronischen Amtsblatt der Europäischen Union und die Verlinkung des EWR-Registers, ein unkomplizierter Zugang zu allen relevanten Dokumenten ermöglicht und sichergestellt.

2.4 Kosten/Nutzen-Analyse

Die EWR-Rechtssammlung wird in Form von periodischen Nachlieferungen von der Stabsstelle EWR aktualisiert und den Abonnenten zugestellt. Bei der letzten Nachlieferung (NL 67/18) wurden jeweils 2'208 Seiten (doppelseitige Kopien) per Post versandt. Gemäss Beschluss der Regierung vom 9. September 1999 (RA 99/2264) werden für die einzelnen Nachlieferungen ein Kostendeckungsbeitrag von CHF 0,10 pro Seite (doppelseitige Kopie) erhoben.

Durch die Abschaffung der EWR-Rechtssammlung entfällt der hohe Arbeitsaufwand, welcher sich in Zusammenhang mit der Nachführung, den Druckkosten und dem Vertrieb der EWR-Rechtssammlung ergibt und die dadurch frei werdenden Kapazitäten in der Stabsstelle EWR können anderweitig eingesetzt werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Kundmachung von EWR-Rechtsvorschriften soll dahingehend abgeändert werden, dass zukünftig die Kundmachung des verbindlichen Wortlauts eines in das EWR-Abkommen übernommenen EU-Rechtsaktes, der in Liechtenstein anwendbar ist, durch eine Verweispublikation erfolgt.

Geplant ist eine Kundmachung in vereinfachter Form, insbesondere durch die in Art. 67 Abs. 2 Landesverfassung normierte Verweispublikation auf ausländische Rechtssammlungen und zwar durch einen direkten Verweis auf das Amtsblatt der Europäischen Union.

Die ordentliche Kundmachung des EWR-Übernahmebeschlusses im Landesgesetzblatt bleibt weiter bestehen. Daher werden im Landesgesetzblatt weiterhin im kundgemachten EWR-Übernahmebeschluss der vollständige Titel und die Fundstelle des EWR-Rechtsaktes im Amtsblatt der EU angegeben.

Ebenso wird weiterhin der vollständige Titel des EWR-Rechtsaktes im EWR-Register aufgenommen und mit den Fundstellen im elektronischen Amtsblatt der EU bzw. im elektronischen Landesgesetzblatt verlinkt.

Neu wird der verbindliche Wortlaut des EWR-Rechtsakts nicht mehr der papiernen EWR-Rechtssammlung zu entnehmen sein, sondern sich aus dem elektronischen Amtsblatt der Europäischen Union und dem im elektronischen Landesgesetzblatt veröffentlichten EWR-Übernahmebeschluss ergeben.

Um diese Änderung umzusetzen, bedarf es einer Aufhebung des Art. 67 Abs. 3 Landesverfassung. Dies hat zur Folge, dass künftig für die Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften Art. 67 Abs. 2 Landesverfassung und somit die vereinfachte Kundmachung angewendet wird.

Zusätzlich müssen das EWR-Kundmachungsgesetz angepasst und die Verordnung vom 31. Mai 1995 über die EWR-Rechtssammlung aufgehoben werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

4.1 Allgemeines

Die Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften in Liechtenstein wird neu durch Verweispublikation auf Grundlage des Art. 67 Abs. 2 Landesverfassung geregelt. Dazu bedarf es der Änderung der Kundmachungsbestimmung in der Verfassung sowie einer Änderung des EWR-Kundmachungsgesetzes.

4.2 Abänderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (Landesverfassung)²¹

Zu Art. 67 Abs. 3 Landesverfassung

Art. 67 Abs. 3 Landesverfassung wird ersatzlos aufgehoben. Somit ist Art. 67 Abs. 2 Landesverfassung auch auf die Publikation von EWR-Rechtsvorschriften anzuwenden.

In Art. 67 Abs. 2 Landesverfassung ist vorgesehen, dass für die im Fürstentum Liechtenstein aufgrund von Staatsverträgen anwendbaren Rechtsvorschriften eine Kundmachung in vereinfachter Form, wie insbesondere eine Verweispublikation auf ausländische Rechtssammlungen, eingerichtet werden kann. Das Amtsblatt der Europäischen Union kann als derartige ausländische Rechtssammlung angesehen werden.

Die in Art. 67 Abs. 2 Landesverfassung vorgesehene Verweispublikation ist das einzige sinnvolle und langfristig tragbare Instrument, um die in Liechtenstein

²¹ LGBl 1995 Nr. 91.

anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, auf eine mit den Verfassungsgrundsätzen in Einklang stehenden Art und Weise, kundzumachen.

4.3 Abänderung des Gesetzes über die Umsetzung und Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften (EWR-Kundmachungsgesetz)²²

Art. 4 Abs. 1 EWR-Kundmachungsgesetz

Art. 4 Abs. 1 legt neu fest, dass sich die für Liechtenstein anwendbare EWR-Rechtsvorschrift sowohl aus dem EWR-Abkommen als auch aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Landesgesetzblatt ergibt.

Zu Art. 4 Abs. 2 EWR-Kundmachungsgesetz

Art. 4 Abs. 2 bedarf einer inhaltlichen Änderung, da neu der im Landesgesetzblatt publizierte Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses auch den Titel und die Fundstelle der EWR-Rechtsvorschrift im Amtsblatt der EU enthält.

Zu Art. 4 Abs. 3 EWR-Kundmachungsgesetz

Die bisherigen Bestimmungen über die Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften werden dahingehend abgeändert, dass der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften nicht mehr der EWR-Rechtssammlung zu entnehmen ist, sondern durch direkten Verweis auf das Amtsblatt der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu> einsehbar ist.

Zu Art. 5 EWR-Kundmachungsgesetz

Art. 5 bedarf einer inhaltlichen Änderung, da anstelle der Bestimmung über die EWR-Rechtssammlung neu eine Regelung über das EWR-Register tritt.

²² LGBl. 1995 Nr. 99.

Neu sieht Art. 5 Abs. 1 vor, dass die Regierung ein systematisches Register zu den mittels EWR-Übernahmebeschluss in das EWR-Abkommen übernommenen EWR-Rechtsvorschriften in elektronischer Form herausgibt.

Näheres, wie die entsprechende Verlinkung mit dem elektronischen Amtsblatt der Europäischen Union und dem entsprechenden Landesgesetzblatt, soll durch Verordnung geregelt werden.

Zu Art. 6 EWR-Kundmachungsgesetz

Durch die Bekanntgabe des Titels sowie der Fundstelle oder Bezugsquelle der EWR-Rechtsvorschriften, ist der Text, auf den verwiesen wird, massgebend.²³ Da für EWR-Rechtsvorschriften künftig nicht mehr der in der EWR-Rechtssammlung kundgemachte Text massgebend ist, kann Art. 6 aufgehoben werden.

Zu Art. 7 EWR-Kundmachungsgesetz

Art. 7 kann aufgehoben werden, da die Bestimmungen über das EWR-Register neu in Art. 5 geregelt werden.

Art. 8 Abs. 2 EWR-Kundmachungsgesetz

Die Regierung wird ermächtigt, die Erstellung und Aktualisierung des EWR-Registers an eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

Übergangsbestimmung

Für jene Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetz als Fundstelle auf die EWR-Rechtssammlung Bezug genommen wird, kann der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschrift auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin in der nach bisherigem Recht geführten EWR-Rechtssammlung oder im

²³ Art. 7 Abs. 1 Kundmachungsgesetz 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 01. Januar 2013, LGBl. 2012 Nr. 174.

Amtsblatt der Europäischen Union unter www.eur-lex.europa.eu eingesehen werden.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die verfassungsrechtliche Grundlage für eine Verweispublikation auf eine ausländische Gesetzessammlung ergibt sich aus dem in Art. 67 Abs. 2 Satz 2 Landesverfassung enthaltenen Gesetzesvorbehalt. Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes steht der Einführung einer Verweispublikation nicht entgegen.²⁴ Die Methode, Rechtsakte durch Verweispublikation kundzumachen, wird beispielsweise auch für die aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren Schweizerischen Rechtsvorschriften, in Form eines direkten Verweises auf das Schweizer Fundstellenverzeichnis, angewendet.²⁵

Daher steht die Verweispublikation auf das amtliche Kundmachungsorgan der Europäischen Union mit der Verfassung in Einklang.

Die Regierung ist zur Auffassung gelangt, dass die Abänderung der Kundmachung von ins EWR-Abkommen übernommenen EU-Rechtsakten dem Hohen Landtag gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung zur Zustimmung vorzulegen ist.

²⁴ StGH 1983 Nr. 11; BuA Nr. 53/1984.

²⁵ LGBI 1996 Nr. 122.

6. REGIERUNGSVORLAGE

6.1 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein

Verfassungsgesetz

vom ...

über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der geltenden
Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 67 Abs. 3

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Verfassungsgesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.2 Gesetz über die Umsetzung und Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Umsetzung und Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. März 1995 über die Umsetzung und Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften, LGBl. 1995 Nr. 99, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4

Grundsatz

1) Die für Liechtenstein anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften ergeben sich aus dem EWRA sowie der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt.

2) Die Kundmachung eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt enthält den Titel einer EWR-Rechtsvorschrift sowie deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union.

3) Der vollständige Wortlaut einer EU-Rechtsvorschrift kann kostenlos im Amtsblatt der Europäischen Union²⁶ eingesehen werden.

Art. 5

EWR-Register

1) Die Regierung erstellt ein elektronisches Register der nach Massgabe von Art. 4 in Liechtenstein anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Führung des Registers, insbesondere dessen Inhalt, mit Verordnung.

Art. 6

Aufgehoben

Art. 7

Aufgehoben

²⁶ www.eur-lex.europa.eu

Art. 8 Abs. 2

2) Die Regierung kann die ihr nach Art. 5 übertragen Aufgabe an eine Amtsstelle zur selbstständigen Erledigung übertragen.

II.

Übergangsbestimmung

Der vollständige Wortlaut von EWR-Rechtsvorschriften, für die als Fundstelle in Bestimmungen des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Rechts auf die EWR-Rechtssammlung Bezug genommen wird, kann nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin in der nach bisherigem Recht geführten EWR-Rechtssammlung oder im Amtsblatt der Europäischen Union unter www.eur-lex.europa.eu eingesehen werden.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.